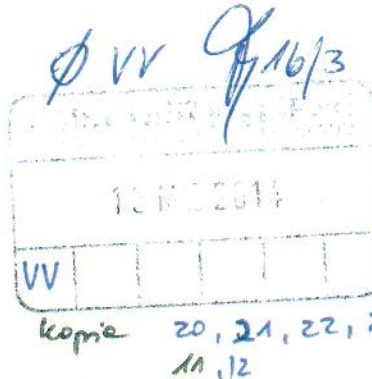




Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An den Vorstand des
Lippeverbandes Essen
Kronprinzenstr. 24

45128 Essen



28.02.2014
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
54.01.02.02-004/2013.0001

**Eingriffsregelung in bestehende Erlaubnisse -
WRRL/Bewirtschaftungsermessen gem. §§ 12,13 und 27 WHG**
Kläranlagenoptimierung- Verschärfung und Erweiterung der Überwa-
chungswerte nebst Selbstüberwachung

Auskunft erteilt:
Reinhard Sander

Durchwahl:
411-2102
Telefax: 411-82102
Raum: R 132
E-Mail:
dez54
@brms.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie betreiben mehrere Kläranlagen mit befristeten Erlaubnissen!

Ihre wie 2/3 aller Kläranlagen im Dienstbezirk (Anlage 1) liegen i. a. R. an Ge-
wässern mit nur kleinem natürlichen Einzugsgebiet und nicht ausreichender
Wasserführung zur Unterstützung der natürlichen Selbstreinigungskräfte. Da-
mit prägen u. a. Ihre KA-Einleitungen maßgeblich die Gewässer in quantitati-
ver/qualitativer Hinsicht unterhalb der Einleitungsstelle. Auf das wasserrechtli-
che Verschlechterungsverbot darf ich explizit hinweisen, zumal hier das was-
serwirtschaftliche Ermessen verwaltungsgerichtlich gegen null tendiert.

Die bisherigen Reinigungsanstrengungen spiegeln sich allerdings punktuell wie
auch linienbezogen im Wasserkörper noch nicht ausreichend in den che-
misch/biologischen Gewässerzustandsuntersuchungen des LANUV wieder.
Vergleichsweise prüfen Sie bitte deshalb Ihre erhobenen Ergebnisse gem.
Selbstüberwachung im Gewässer (Chemie) und vergleichen Sie diese mit den
Anforderungen lt. Anlage 2, wobei i. a. R. der Typ 14 maßgebend im Dienstbe-
zirk ist.

*Hinweis: Zzt. gibt es bereits konkrete Erlaubnisverfahren mit Anforderungen für
z.B. P_{ges} 0,2mg/l / CSB 40mg/l als ÜW wegen signifikanter Kläranlageneinlei-
tung gem. Mischrechnung und fehlendem Verdünnungswasser zur Unterstüt-
zung der Selbstreinigungskräfte! Für FFH-Gebiete ist neuerdings eine FFH-VP
erforderlich.*

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Nevinghoff 22
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 - 4444

Schultelefon:
0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452



- D.h., das Ziel der WRRL - guter ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potential wird zzt. mit den bisherigen Mitteln und technischen Instrumenten für Ihren Benutzungstatbestand noch nicht erreicht.
- D.h. auch, Ihre bisherigen Bemühungen und geleisteten Investitionen in eine ausreichende Abwasserbehandlung mit bisheriger Betriebsweise und den zzt. noch gültigen Überwachungswerten wird mittelfristig nicht ausreichend im Sinne der WRRL sein.

Wegen der zzt. vorliegenden Monitoringergebnisse aus 1. und 2. Zyklus (Darstellung gem. ELWAS-WEB) besteht bereits heute der begründete Verdacht, dass auch Ihre zzt. noch gültigen ÜW nach weiterer Auswertung dauerhaft und vorzeitig verschärft werden müssen. Dies wird sich dann nicht nur auf die üblichen Nähr-/Stickstoffparameter sondern auch auf die sonstigen Stoffeinträge (Prioritäre- / Mikroschadstoffe) beziehen müssen.

Damit die Ziele der WRRL bis 2021 aktiv mittels konkreter Behandlungsmaßnahmen über die anstehenden und neu zu formulierenden Bewirtschaftungspläne (Zeitraum 2015-2021) erreicht werden, informiere ich Sie bereits heute vor Ablauf Ihrer noch gültigen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser.

Anstehende Maßnahmenprogramme werden in den anstehenden Runden Tischen (RT Abwasser) im Mai 2014 diskutiert, die allerdings das gesamte Spektrum der Abwasserbeseitigung für alle Trenn- und Mischsysteme sowie Schmutzwasser beinhalten werden. Die erforderlichen und konkreten Einzelmaßnahmen sind als Pflichtaufgabe zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflichten ebenfalls refinanzierbar. Natürlich fallen auch darunter die Verantwortungsbereiche von Strassen NRW, der Landwirtschaft und die der gewerblichen/industriellen Abwasseranlagen. Zu diesen RT-Terminen ergeht noch eine gesonderte Einladung.

Folgende abzeichnende/denkable Entwicklungen bitte ich in Ihre Entscheidungen/Zukunftsstrategien und anstehenden Investitionen einzubeziehen:

- **Eigeninitiierte Vorschläge zur vorzeitigen Optimierung Ihrer v. g. KAen über einen Zeit-/Maßnahmenplan unter meiner Beteiligung mit dem Ziel modifizierter ÜW und Erlaubnisbefristung.**
- **Beratung bzw. Inanspruchnahme eines Fachgutachters zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie, die zzt. noch in 2014 mit 80% vom Ministerium wie bekannt gefördert wird.**

Hinweis: ca. 25 Betreiber haben bereits im Dienstbezirk der Bez.-Reg. MS m.W. diese einmalige Chance zur Bewertung /Standortanalyse genutzt. Die Förderanreize mit noch 70% über die NRW Bank gelten noch bis Ende 2014.



- **Rücknahme der zzt. gültigen Einleitungserlaubnis bzw. Verschärfung der noch gültigen ÜW, nachträgliche Nachweispflicht für gewässerverträgliche Einleitung bis spätestens zum 31.12.2017 bzw. ½ Jahr vor Ablauf der erteilten Befristung für alle zzt. erteilten Kläranlagenerlaubnisse!**

Seite 3 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Verständnis dieser Zeilen und um zeitnahe konsensuale Vorschläge Ihrer Überlegungen bzw. um Kontaktaufnahme, damit mit den RT-Abwasser bzw. im BWP 2015-2021 Ihre Vorstellungen auch Berücksichtigung finden können.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. gez.

(Reinhard Sander)

Verordnungen/Richtlinien/Zielwerte zur Ableitung von Immissionsanforderungen

Das Festlegen von Einleiter spezifischen Immissionsanforderungen, die als sog. Überwachungswerte in wasserrechtlichen Erlaubnissen Eingang finden, hat den Erhalt bzw. das Erreichen eines guten Zustands/Potentials für das Einleitgewässer zum Ziel.

Für die Begrenzung der zutreffenden Parameter ist die umfängliche Kenntnis des einzuleitenden Abwassers neben der quantitativen insbesondere auch in qualitativer (physikalisch-chemischer) Hinsicht erforderlich. Die in den jeweiligen Anhängen der Abwasserverordnung (AbwV) aufgeführten Parameter stellen lediglich den Mindestumfang der zu berücksichtigenden Parameter mit ihren maximalen Emissionskonzentrationen dar.

In Abhängigkeit von der Vorbelastung des Einleitgewässers werden mit Hilfe von Mischberechnungen die Einleiter spezifischen Immissionsanforderungen abgeleitet. Als wesentliche Vorgabe für die im Gewässer zulässigen Umweltqualitätsnormen gilt die Oberflächengewässerverordnung (OGewV).

Für die sogenannten Fließgewässertyp-abhängigen Allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter (ACP: pH-Wert, Chlorid, TOC, Ammonium-Stickstoff sowie Gesamt- und ortho-Phosphat-Phosphor) wird in der OGewV lediglich der sehr gute Zustand beschrieben; für die Zielwerte des guten Zustands wird deshalb auf die **Orientierungswerte der LAWA-Rakon (LAWA-AO Rahmenkonzeption Monitoring Teil B Bewertungsgrundlagen und Methodenbeschreibungen, Arbeitspapier II, Stand 07.03.2007)** in nachfolgender Tabelle abgehoben. Hierin sind nur die im Dienstbezirk der BR MS auftretenden BRD-Fließgewässertypen dargestellt:

BRD-Fließgewässertyp	O ₂ [mg/l]	TOC [mg/l]	BSB ₅ [mg/l]	Chlorid [mg/l]	pH	P _{ges} [mg/l]	o- PO ₄ -P [mg/l]	NH ₄ -N [mg/l]
6: Feinmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsflüsse	> 7	7	4	200	6,5 - 8,5	0,1	0,07	0,3
11: Organisch geprägte Bäche	> 6	10	6	200	5 - 8	0,15	0,1	0,3
14: Sandgeprägte Tieflandbäche	> 7	7	4	200	6,5 - 8,5	0,1	0,07	0,3
15 / 15g: Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse	> 6	7	6	200	6,5 - 8,5	0,1	0,07	0,3
16: Kiesgeprägte Tieflandbäche	> 7	7	4	200	6,5 - 8,5	0,1	0,07	0,3
18: Löss-lehmgeprägte Tieflandbäche	> 7	7	4	200	6,5 - 8,5	0,1	0,07	0,3
19: Kleinere Niederungsfließgewässer	> 6	10	6	200	5 - 8	0,15	0,1	0,3

Obige Orientierungswerte stellen Schwellenwerte für den Übergang vom "guten" zum "mäßigen" Zustand/Potential dar.

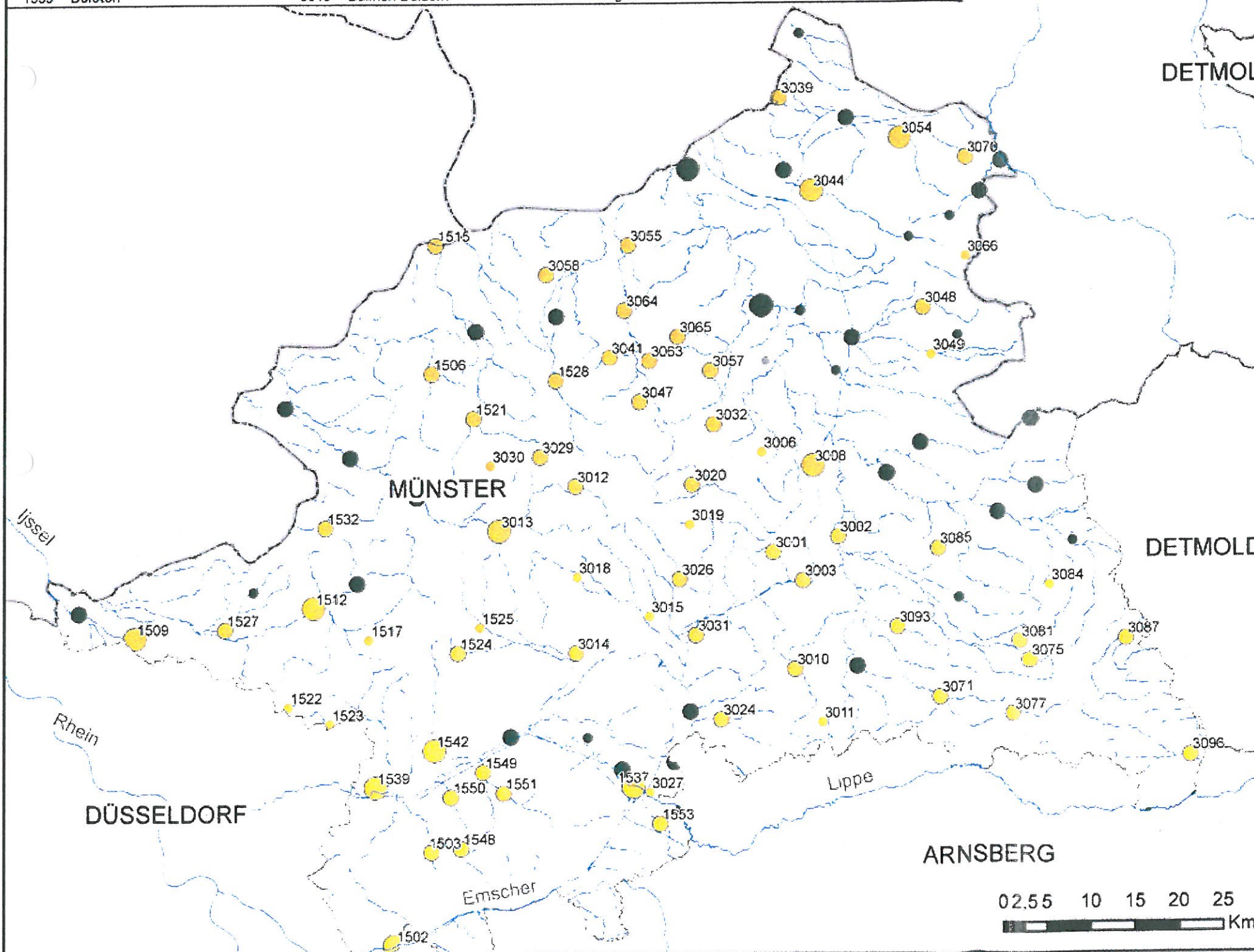
Im Rahmen des WRRL-Monitorings werden viele Gewässer auf noch weitere Parameter untersucht und bewertet. Sämtliche in Nordrhein-Westfalen zugrunde gelegten Zielwerte - Ausnahme die oben gen. ACP - sind in dem NRW-Leitfaden zum WRRL-Monitoring in der sog. **D4-Liste** (NRW-Leitfaden Monitoring Teil D/Anlage 4) zusammengestellt. Dabei handelt es sich um eine tabellarische Zusammenstellung aller Zielwerte für den guten Zustand; in der Tabelle ist u. a. für jeden Parameter die Quelle /der Bezug der jeweiligen Zielwerte angegeben.

Juristische Einordnung der Verfahrensweise zum Festlegen von Immissionsanforderungen

Die in der Bezirksregierung Münster bisher angewandte Vorgehensweise zur Ermittlung der Immissionsanforderungen von kommunalen Abwassereinleitungen ist vom Verwaltungsgericht Münster am Beispiel der beklagten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage Münster-Geist mit Urteil vom 31.10.2012 bestätigt worden. Das Urteil ist in der **DOMEA-Akte 500-0311229/0003.R** unter dem Dokumentennamen "**Urteil vom 31.10.2012**" einzusehen.

Kläranlagen mit einer Jahresabwassermenge > 1/3 MNQ

Nummer	Name	Nummer	Name	Nummer	Name	Nummer	Name
1502	Bottrop	1542	Dorsten-Wullen	3018	Dülmen-Rorup	3055	Neuenkirchen/Wettlingen
1503	Gelsenkirchen-Picksmühlenbach	1548	Herten-Westerholt	3019	Havixbeck-Tilbeck	3057	Nordwalde
1506	Zentralkläranlage Ahaus	1549	Marl-Ost	3020	Havixbeck	3058	Ochtrup
1509	Bocholt-Mussum	1550	Marl-West	3024	Nordkirchen	3063	Steinfurt-Borghorst-Süd
1512	Borken	1551	Marl-Lenkerbeck	3026	Nottuln-Appelhülsen	3064	Steinfurt-Burgsteinfurt
1515	Gronau	1553	Waltrop	3027	Olfen-Vinum	3065	Steinfurt-Borghorst-Nord
1517	Heiden	3001	Münster-Geist	3029	Rosendahl-Osterwick	3066	Tecklenburg-Leeden
1521	Legden II	3002	Münster-Am Lodenbach	3030	Rosendahl-Holtwick	3070	Westerkappeln
1522	Raefeld	3003	Münster-Hiltrup	3031	Senden	3071	Ahlen-Stadt
1523	Raefeld-Erie	3006	Münster-Häger	3032	Altenberge	3075	Beckum-Neubeckum
1524	Reken	3008	Münster-Hauptkläranlage	3039	Hopsten	3077	Beckum
1525	Reken Mana-Veen	3010	Ascheberg	3041	Horstmar-Leer	3081	Ennigerloh
1527	Rhede	3011	Ascheberg-Herbern	3044	Ibbenbüren-Püßelbüren	3084	Ennigerloh-Westkirchen
1528	Schöppingen	3012	Billerbeck	3047	Laer	3085	Everswinkel
1532	Zentralkläranlage Sudlohn	3013	Coesfeld	3048	Lengerich	3087	Oelde
1537	Datteln-Mühlenbach	3014	Dülmen	3049	Lienen-Kattenvenne	3093	Sendenhorst
1539	Dorsten	3015	Dülmen-Buldern	3054	Mettingen	3096	Wadersloh



Anteil der Abwassermenge von kommunalen Kläranlagen am mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) im Regierungsbezirk Münster

Kommunale Kläranlagen mit einer Jahresabwassermenge > 1/3 MNQ

- ≤ 10.000 EW
- > 10.000 EW
- > 100.000 EW

Kommunale Kläranlagen mit einer Jahresabwassermenge < 1/3 MNQ

- ≤ 10.000 EW
- > 10.000 EW
- > 100.000 EW

• Kläranlagen ohne Angaben zum MNQ

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



Geobasisdaten der Kommunen und des
Landes NRW © Geobasis NRW

Stand: August 2013

Fließgewässertypen in NRW
Überarbeitung Stand Juni 2013

LAWA Typologie

- Typ 5: Grobmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche
- Typ 5.1: Feinmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche
- Typ 6: Feinmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche
- Typ 7: Grobmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche
- Typ 9: Silikatische, fein- bis grobmaterialreiche Mittelgebirgsflüsse
- Typ 9.1: Karbonatische, fein- bis grobmaterialreiche Mittelgebirgsflüsse
- Typ 9.2: Große Flüsse des Mittelgebirges
- Typ 10: Kiesgeprägte Ströme
- Typ 11: Organisch geprägte Bäche
- Typ 12: Organisch geprägte Flüsse
- Typ 14: Sandgeprägte Tieflandbäche
- Typ 15: Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse
- Typ 15_g: Große sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse
- Typ 16: Kiesgeprägte Tieflandbäche
- Typ 17: Kiesgeprägte Tieflandflüsse
- Typ 18: Löss-lehmgeprägte Tieflandbäche
- Typ 19: Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern
- Typ 20: Sandgeprägte Ströme
- Staats-, Landesgrenze
- Grenzen Flussgebiete NRW
- Grenzen Teileinzugsgebiete NRW

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

